Satzung 2026 **(Streichungen in fett / *kurze Erläuterungen kursiv*)**	**Satzung 2027** **(Änderungen in fett / *kurze Erläuterungen kursiv*)**
§ 4 **Ausschluss von der Entsorgungspflicht** (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen: ……..	**§ 4** **Ausschluss von der Entsorgungspflicht** (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen: ……. 7. **Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.** ***Zur Konkretisierung***
§ 5 **Abfallarten** **……**	**§ 5** **Abfallarten** (17) Textilabfälle Bei Textilabfällen handelt es sich um gebrauchte Haushalts- und Bekleidungstextilien. Haushaltstextilien umfassen u.a. Bett- und Tischwäsche, Hand-, Trocken- und Badetücher. Unter Bekleidungstextilien fallen alle körperbedeckenden Textilien wie Oberbekleidung, Leibwäsche und sonstige Stoff-Accessoires. ***Zur Konkretisierung***

Anlage 8
zu Vorlage AUT_24/2026

Satzung 2026 **(Streichungen in fett / *kurze Erläuterungen kursiv*)**	**Satzung 2027** **(Änderungen in fett / *kurze Erläuterungen kursiv*)**
§ 12 **Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft**	**§ 12** **Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft**
(2) ……. Werden die Restabfall- und Biomüllbehälter nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Haushalte nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an den Landkreis genutzt, z.B. durch Wegzug, müssen diese vom Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 innerhalb von 2 Wochen abgemeldet werden. **Geschieht dies nicht, werden die Abfallbehälter automatisch im Auftrag des Landkreises abgezogen. Zu beachten ist dann auch die Regelung zur Abrechnung der Leerungsgebühren nach § 22 Abs. 4 i. V. m. § 25 Abs. 2.**	(2) ……. Werden die Restabfall- und Biomüllbehälter nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Haushalte nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an den Landkreis genutzt, z.B. durch Wegzug, müssen die Behälter vom Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 innerhalb von 2 Wochen abgemeldet werden. **Liegt dem Landkreis 4 Wochen, nachdem er Kenntnis davon erlangt hat, dass die Behälter nicht mehr zur Überlassung von Abfällen genutzt werden, keine Behälterabmeldung vor, sperrt er den Registrierchip gemäß Abs. 2 Satz 1, so dass keine weiteren Leerungen der Behälter erfolgen. Der Berechtigte und Verpflichtete nach § 3 Ab. 1 und 2 hat für Leerungen, die bis zur Sperrung des Registrierchips erfasst sind, Gebühren nach § 22 Abs. 4 zu bezahlen.**
(4) Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf demselben oder auf einem unmittelbar angrenzenden Grundstück befinden, können auf Antrag die nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Nr. 4 Buchstabe a und b zugelassenen Behälter gemeinsam vorhalten und benutzen. Der Antrag ist 1 …….. 2. ….. Der Landkreis erhebt für den entstehenden Verwaltungsaufwand eine Gebühr nach § 22b Abs. 1. Diese setzt sich aus einer Grundgebühr und Gebühren pro Wohneinheit zusammen.	(4) Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf demselben oder auf einem unmittelbar angrenzenden Grundstück befinden, können auf Antrag die nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Nr. 4 Buchstabe a und b zugelassenen Behälter gemeinsam vorhalten und benutzen. Der Antrag ist 1 …….. 2. ….. Der Landkreis erhebt für den entstehenden Verwaltungsaufwand eine Gebühr nach § 22b Abs. 1, **zuzüglich Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe**. Diese setzt sich aus einer Grundgebühr und Gebühren pro Wohneinheit zusammen. ***Zur Konkretisierung und Aufnahme Umsatzsteuergesetz § 2b***

Satzung 2026 **(Streichungen in fett / *kurze Erläuterungen kursiv*)**	Satzung 2027 **(Änderungen in fett / *kurze Erläuterungen kursiv*)**
§ 13 **Abfuhr von Abfällen**	**§ 13** **Abfuhr von Abfällen**
(3) Auf Antrag kann für Restmüllbehälter mit 660 l und 1.100 l Füllraum und Altpapierbehälter mit 1.100 l Füllraum ein Vollservice durchgeführt werden. Im Vollservice werden die Abfallbehälter am Abfuhrtag am vereinbarten Behälterstandort abgeholt, entleert und wieder zurückgestellt. Der Transportweg vom festgelegten Standplatz des Behälters zum Sammelfahrzeug darf nicht länger als 10 m sein. Zudem darf dieser keine Stufen oder Steigungen von mehr als 2 % enthalten und muss so beschaffen sein, dass der Behälter auch bei nasser Witterung nicht einsinkt. Der Standplatz und der Transportweg sind in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Insbesondere sind Schnee- und Eisglätte zu beseitigen. Der Landkreis kann in begründeten Einzelfällen geeignete Standplätze bestimmen oder ablehnen. Restmüllbehälter im Vollservice werden mit wöchentlichem Leerungsrhythmus angeboten. Altpapierbehälter im Vollservice werden mit 14-täglichem Leerungsrhythmus angeboten. Diese Leerungen erfolgen unabhängig vom Füllgrad der Abfallbehälter.	**(3)** Auf Antrag kann für Restmüllbehälter mit 660 l und 1.100 l Füllraum und Altpapierbehälter mit 1.100 l Füllraum ein Vollservice durchgeführt werden. **Der Antrag ist bei der AVL zu stellen**. Im Vollservice werden die Abfallbehälter am Abfuhrtag am vereinbarten Behälterstandort abgeholt, entleert und wieder zurückgestellt. Der Transportweg vom festgelegten Standplatz des Behälters zum Sammelfahrzeug **muss durchgehend eine freigehaltene Breite von 1,50 m aufweisen** und darf nicht länger als 10 m sein. Zudem darf dieser keine Stufen oder Steigungen von mehr als 2 % enthalten und muss so beschaffen sein, dass der Behälter auch bei nasser Witterung nicht einsinkt**. Gebäudedurchgänge und Türen müssen mindestens 2 m hoch und 1,50 m breit sein, dass ein gefahrloser Transport der Behälter möglich ist.** Der Standplatz und der Transportweg sind in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Insbesondere sind Schnee- und Eisglätte zu beseitigen. **Ist der Standplatz verschlossen, so muss ein Dreikantschloss angebracht werden.** Müssen für die Anfahrt zu den Standplätzen Privatstraßen befahren werden, muss mit dem Antrag erklärt werden, dass der Landkreis und die AVL von einer Haftung für Schäden an der Privatstraße durch das Befahren mit den Abfallsammelfahrzeugen freigestellt werden. **Die AVL** kann in begründeten Einzelfällen geeignete Standplätze bestimmen oder den Vollservice ablehnen. Restmüllbehälter im Vollservice werden mit wöchentlichem Leerungsrhythmus angeboten. Altpapierbehälter im Vollservice werden mit 14-täglichem Leerungsrhythmus angeboten. Diese Leerungen erfolgen unabhängig vom Füllgrad der Abfallbehälter. ***Konkretisierung Vollservice-Voraussetzungen***

Satzung 2026 **(Streichungen in fett / *kurze Erläuterungen kursiv*)**	Satzung 2027 **(Änderungen in fett / *kurze Erläuterungen kursiv*)**
§ 14 **Abrufabfuhren**	**§ 14** **Abrufabfuhren**
(1) Rest- und Holzsperrmüll sowie Altmetall sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden getrennt von anderen Abfällen auf Abruf eingesammelt. Jeder Haushalt hat pro Jahr Anspruch auf a) einen Abholtermin für die Abfallarten Rest- und Holzsperrmüll und **b) zwei Abholtermine** für die Abfallarten Altmetall (ausgenommen Kleinteile) und Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ausgenommen Kleinteile und Kleingeräte). Die Anmeldung zur Abholung erfolgt formlos. Sie wird erst durch eine schriftliche Bestätigung der AVL oder des Landkreises gültig. Stornierungen von bereits angemeldeten Abholungen müssen bis spätestens 12 Uhr des Vortags des Abfuhrtermins erfolgen. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses können keine Abholungen mehr angemeldet werden. Die Abholung erfolgt ausschließlich an den Grundstücken, die der Abfallgebührenveranlagung zu Grunde liegen oder von **einem vom Landkreis festgelegten Stellplatz.** Gewerbliche Grundstücke im Sinne von § 12 Abs. 5 sowie gewerbliche Objekte auf gemischt genutzten Grundstücken im Sinne von § 12 Abs. 6 sind als Abholort ausgeschlossen; Ausnahmen können vom Landkreis **bestimmt** werden.	(1) Rest- und Holzsperrmüll sowie Altmetall und Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden getrennt von anderen Abfällen auf Abruf eingesammelt. **Jeder Haushalt hat pro Jahr Anspruch auf einen Abholtermin für die Abfallarten Rest- und Holzsperrmüll, Altmetall (ausgenommen Kleinteile) und Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ausgenommen Kleinteile und Kleingeräte).** Die Anmeldung zur Abholung erfolgt formlos. Sie wird erst durch eine schriftliche Bestätigung der AVL oder des Landkreises gültig. Stornierungen von bereits angemeldeten Abholungen müssen bis spätestens 12 Uhr des Vortags des Abfuhrtermins erfolgen. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses können keine Abholungen mehr angemeldet werden. Die Abholung erfolgt ausschließlich an den Grundstücken, die der Abfallgebührenveranlagung zu Grunde liegen **oder an einer mit der AVL abgestimmten Lageadresse**. Gewerbliche Grundstücke im Sinne von § 12 Abs. 5 sowie gewerbliche Objekte auf gemischt genutzten Grundstücken im Sinne von § 12 Abs. 6 sind als Abholort ausgeschlossen; Ausnahmen können vom Landkreis **zugelassen** werden. ***Änderung auf einen Abholtermin jährlich für alle Fraktionen. Zweiter Abfuhrtermin entfällt wegen zu geringer Nachfrage.***

Satzung 2026 **(Streichungen in fett / *kurze Erläuterungen kursiv*)**	**Satzung 2027** **(Änderungen in fett / *kurze Erläuterungen kursiv*)**
§ 16 **Störungen der Abfuhr**	**§ 16** **Störungen der Abfuhr**
(4) Nicht zu den Abrufabfuhren gehörende Abfallfraktionen wie z. B. Restmüll, Schadstoffe, Kartonagen, Renovierungsabfälle, Reifen, Autoteile werden nicht mitgenommen.	**(4) Kommt es bei der Leerung von Behältern im Vollservice gem. § 13 Abs. 3 zu Störungen, insbesondere durch Abschließen oder Vermüllung des Standplatzes oder dadurch, dass der Transportweg nicht freigehalten wird, kann die AVL den Vollservice einstellen. Sie informiert den Landkreis und denjenigen, der den Vollservice beantragt hat über die Einstellung und die Gründe hierfür.** **(5)** Nicht zu den Abrufabfuhren gehörende Abfallfraktionen wie z. B. Restmüll, Schadstoffe, Kartonagen, Renovierungsabfälle, Reifen, Autoteile werden nicht mitgenommen. ***Zur Konkretisierung***

Satzung 2026 **(Streichungen in fett / *kurze Erläuterungen kursiv*)**	**Satzung 2027** **(Änderungen in fett / *kurze Erläuterungen kursiv*)**
§ 22b **Abrechnungsgebühren für die Direktabrechnung und Gebühr für Expressservice** **(1)** Die Abrechnungsgebühren, die für den Verwaltungsaufwand bei der Direktabrechnung entstehen, setzen sich wie folgt zusammen: Grundgebühr **47,36 €** Gebühr pro Wohneinheit **2,84 €.** **(2)** Für die Sonderleistung „Expressservice“ wird eine Gebühr je Abfuhr erhoben. Gebühr für den Expressservice **159,25 €.**	**§ 22b** **Abrechnungsgebühren für die Direktabrechnung und Gebühr für Expressservice** **(1)** Die Abrechnungsgebühren, die für den Verwaltungsaufwand bei der Direktabrechnung entstehen, setzen sich wie folgt zusammen: Grundgebühr **50,34 €** **Zuzüglich Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe** Gebühr pro Wohneinheit **3,02 €.** **Zuzüglich Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe** **(2)** Für die Sonderleistung „Expressservice“ wird eine Gebühr je Abfuhr erhoben. Gebühr für den Expressservice **159,15 €.** ***Umsetzung § 2b UstG & Anpassung Abfallgebühren***